



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

1. Jahrgang · Nummer 10 · 22. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|---|
| 1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung | 2 |
|---|---|

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus
Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter
www.bergischgladbach.de

1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung hat das Vertretungsorgan der Stadt Bergisch Gladbach am 28.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 395.464.946 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 415.682.908 € |
| abzüglich globaler Minderaufwand von | 3.009.804 € |
| somit auf | 412.673.104 € |

im **Finanzplan** mit

| | |
|---|---------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 344.117.522 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 378.933.085 € |
| (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 3.009.804 € im Ergebnisplan) | |

| | |
|---|---------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 27.308.194 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 128.088.340 € |

| | |
|---|---------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 251.504.333 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 43.873.000 € |

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in allen Teilplänen abgebildet.

§ 2

| | |
|--|---------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 100.780.146 € |
|--|---------------|

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitions-auszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 141.508.600 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 17.208.158 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

| | | | |
|-----------|--|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 297 v. H. |
| 1.2 | für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf | | 731 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | | 460 v. H. |

Die aufgeführten Steuersätze für die Gemeindesteuern haben nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze mit separater Hebesatzsetzung festgesetzt sind.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird

| | | | |
|----|-------------------------------------|--|-----------|
| a) | für mobile Vermögensgegenstände auf | | 50.000 € |
| b) | für Baumaßnahmen auf | | 100.000 € |

festgelegt.

§ 8

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „ku“ (künftig umzuwandeln) und „kw“ (künftig wegfallend) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

Es wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 9

Die Haushaltssatzung ist durch Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag von mehr als 2. v. H. der Gesamtaufwendungen entstehen wird und ein Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus lfd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistet werden müssen (ausgenommen hiervon sind durchlaufende Zahlungen),
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 5 v. H. der Gesamtauszahlungen der Investitionstätigkeiten geleistet werden sollen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 06.04.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum 31.12.2024 im Bürogebäude Hauptstr. 192, Zimmer 209, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.bergischgladbach.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 21.06.2023

In Vertretung:
gez. Thore Eggert
Beigeordneter und Stadtkämmerer